

## §. 10.

Der zweite Absatz von §. 31 des Gewerbegesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

„Dasselbe tritt ein, wenn die Anlage zwar genehmigt, aber von dem Unternehmer den bei der Genehmigung gestellten Bedingungen für die Ausführung der Anlage oder den Betrieb nicht nachgekommen worden ist.“

## §. 11.

Der dritte Absatz von §. 38 des Gewerbegesetzes wird folgendergestalt abgeändert:

„Diese Strafe ist insbesondere verwirkt von Jedem, welcher, ohne eine Schankconcession zu besitzen, Bier, Wein, Brantwein oder andere Spirituosen zum sofortigen Genuße in seinem Locale oder unter einer Kanne in unverschlossenen Gefäßen verkauft.“

## §. 12.

Der letzte Absatz von §. 48 und der dritte Absatz von §. 51 des Gewerbegesetzes kommen in Wegfall.

## §. 13.

In §. 66 des Gewerbegesetzes ist unter den Entlassungsgründen hinter c noch hinzuzufügen:

„oder wenn er mit den ihm anvertrauten Werkzeugen, Maschinen oder Materialien leichtsinnig oder böswillig umgeht.“

## §. 14.

Der letzte Absatz von §. 67, der letzte Absatz von §. 79 und der letzte Absatz von §. 83 des Gewerbegesetzes werden aufgehoben.

## §. 15.

An die Stelle von §§. 97 bis 100 des Gewerbegesetzes treten folgende Bestimmungen:

1. Gesellen, Gehilfen und Arbeiter sind verpflichtet, zu einer Kasse Beiträge zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und die Bestreitung von Beerdigungskosten ist.
2. Vorstehender Verpflichtung wird genügt durch den Nachweis der Betheiligung bei irgend einer der zur Erreichung der bezeichneten Zwecke bestehenden oder noch zu errichtenden Kassen, welche den allgemeinen Voraussetzungen der Sicherheit nach Einrichtung und Mitgliederzahl entspricht.
3. Soweit durch die bestehenden oder durch die Betheiligten noch zu errichtenden freiwilligen Kassen dem Bedürfnisse nicht genügt wird, ist von Seiten der Obrigkeit zu Bildung von Kassen zu schreiten, zu welchen dann sämtliche, keiner anderen Specialkasse angehörende Gehilfen und Arbeiter zu steuern verbunden sind.
4. Soweit es sich um die Krankenpflege handelt, kann der Zweck auch durch die Verpflichtung zu regelmäßigen Beiträgen an ein für den Ort oder den Bezirk bestehendes Krankenhaus erreicht werden.
5. Das Mandat vom 7. December 1810 wird aufgehoben. Die nach demselben begründeten Kassen

können zwar als freiwillige fortbestehen, haben aber ihre Statuten nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung durch Vertreter der Betheiligten umzugestalten.

Im Falle der Auflösung einer solchen Kasse fällt das etwa vorhandene Activvermögen derselben der nach Punkt 3 errichteten allgemeinen Bezirkskasse zu.

6. Militärpersonen der activen Armee, welche während des Urlaubs in Arbeit stehen, haben nur die Hälfte der regulativmäßigen Beiträge zu solchen Kassen zu zahlen.
7. Arbeitgeber können sich nicht weigern, restirende Beiträge zu einer Krankenkasse auf Anlangen der Kassenverwaltung dem Arbeiter vom Lohne zu kürzen und an die Kasse abzuliefern. Bestreitet der Arbeiter die Verbindlichkeit, so ist die Differenz zur Entscheidung nach §. 103 des Gewerbegesetzes zu bringen.“

## §. 16.

An die Stelle von §§. 112 bis 125 des Gewerbegesetzes treten folgende Bestimmungen:

## „1.

An geeigneten Orten des Landes werden Handelskammern und Gewerbekammern gebildet.

Die Bezeichnung der Orte des Sitzes, der zu jeder Kammer gehörenden Bezirke und der Zahl der Mitglieder erfolgt für jede Kammer durch Verordnung des Ministeriums des Innern, in welcher zugleich bestimmt wird, ob und inwieweit Handelskammer und Gewerbekammer getrennte Collegien bilden oder vereinigt thätig sein sollen.

## 2.

Für die Handelskammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke mit dem Sitze ihres Geschäfts angehörende männliche Personen, welche

- a) als Kaufleute oder als Fabrikanten mit mindestens zehn Thalern ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,
- b) 25 Jahre alt,
- c) nicht nach §§. 73 unter c bis g und i und 74 der allgemeinen Städteordnung oder nach §. 29 Nr. 1 bis 5 und 7 der Landgemeindeordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde oder infolge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind.

Ferner die Vertreter und beziehentlich Besitzer der im Bezirke belegenen fiskalischen und communischen Gewerbanstalten, Eisenbahn-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, beziehentlich den unter a angegebenen Steuerconsus erreichen.

## 3.

Für die Gewerbekammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke angehörigen Gewerbetreibenden, welche